

Allgemeine Bedingungen für Verkauf und Lieferung von Maschinen und Anlagen

Ausgabe 2008

Herausgegeben von tecno swiss®
Verband des Maschinen- und Werkzeughandels

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil eines jeden Kaufvertrages. Davon Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren. Sie gehen allfälligen Einkaufsbedingungen eines Käufers vor, ausser jene Einkaufsbedingungen wären vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich als verbindlich anerkannt worden.
- 1.2 Der Vertrag wird durch Unterzeichnung des Kaufvertrages abgeschlossen. Der Käufer bestätigt dabei, die allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von tecno swiss zu kennen.
- 1.3 Ist kein beidseitig unterzeichneter Vertrag vorhanden, so ist der Vertrag dann abgeschlossen, wenn der Verkäufer nach Eingang einer mündlichen oder schriftlichen Bestellung den Auftrag, unter Berücksichtigung der jeweils notwendigen Bearbeitungsfrist (z.B. Absprachen mit Lieferwerk), bestätigt.
- 1.4 Kommt nach Eingang einer provisorischen Bestellung ein Vertrag nicht zustande, weil der Käufer andere Bedingungen oder Spezifikationen vorschreibt, als bei der provisorischen Bestellung, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Umtriebe und den Schaden zu ersetzen, der dem Verkäufer aus dem Dahinfallen des Vertrages entstanden ist.
- 1.5 Die in Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltenen Angaben über Gewicht, Masse, Fassungsvermögen, Preise, Leistungen und dergleichen sind nur dann verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug genommen ist.
- 1.6 Pläne, technische Unterlagen usw., die dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden und zur Herstellung des Liefergegenstandes oder einzelner Teile benutzt werden können, bleiben ausschliessliches Eigentum des Verkäufers. Ohne dessen Zustimmung darf der Käufer sie weder benutzen, kopieren, vervielfältigen, noch Dritten aushändigen; kommt ein Vertrag nicht zustande, so sind diese Unterlagen dem Verkäufer vollständig zurückzugeben.
- 1.7 Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach dem Vertrag; Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, so auch kundenspezifische Forderungen bei der Bearbeitung von Werkstücken, insbesondere was Toleranzen und Fertigungszeiten anbelangt.

2. Preise / Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise verstehen sich ohne Verpackung ab Lieferwerk, ohne Montage und ohne Anpassung an kantonale-, lokale und Haus-Vorschriften des Käufers. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Abmachungen.
- 2.2 Sollten sich die Kosten für Werkstoffe, Löhne oder andere preisbildende Faktoren irgendwelcher Art (z. B. auch staatliche Massnahmen) bis zur Lieferung (auch während unverschuldeter Lieferungsverzögerung) erhöhen, so werden die am Datum der Versandbereitschaft gültigen Preise berechnet; allfällige Festpreiszusagen des Verkäufers schliessen nur Preiserhöhungen aus, die auf eine Erhöhung der Kosten für Werkstoffe und Löhne zurückzuführen sind.
- 2.3 Verändert sich der Einstandspreis des Verkäufers währungsbedingt, so ist dieser berechtigt, eine entsprechende Nachbelastung zu verrechnen.
- 2.4 Die Zahlung hat grundsätzlich zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen (-zeiten) und in der vereinbarten Währung zu erfolgen.
- 2.5 Der Kaufpreis oder entsprechende Raten sind bei Fälligkeit zu bezahlen; eine Verrechnung irgendwelcher Ansprüche seitens des Käufers ohne entsprechende schriftliche, zusätzliche Vereinbarung ist ausgeschlossen. Pendente Mängelrügen entbinden den Käufer nicht von der Zahlungspflicht gemäss Vertrag.
- 2.6 Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, so kann der Verkäufer die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen aufschieben, bis zur Begleichung des Ausstandes.
- 2.7 Der Käufer befindet sich ab vereinbartem Fälligkeitsdatum auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 3% über dem im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank.
- 2.8 Befindet sich der Käufer in Verzug und ist der Besitz am Liefergegenstand noch nicht auf ihn übergegangen, so kann der Verkäufer sich durch einfache schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen und Schadenersatz verlangen. Die Höhe des Schadenersatzes beträgt:
 - 100% des vereinbarten Kaufpreises, wenn der Liefergegenstand für den Käufer neu entwickelt oder in Einzelanfertigung hergestellt oder für den Käufer speziell bestellt oder ausgerüstet wurde.

- 30% des vereinbarten Verkaufspreises für alle anderen Arten von Liefergegenständen.
- Die Forderung weiteren nachweisbaren Schadens bleibt vorbehalten.

2.9 Ist der Kaufgegenstand bereits in den Besitz des Käufers gelangt und befindet sich der Käufer in Verzug, so hat der Verkäufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder die sofortige Bezahlung des ganzen Restbetrages zu verlangen. Tritt der Verkäufer vom Kaufvertrag zurück, so hat der Käufer die Kaufsobjekte sofort franko nach dem Domizil des Verkäufers oder, nach dessen Wahl, nach dem Domizil des Herstellers zu senden. Der Käufer ist überdies verpflichtet, dem Verkäufer eine Entschädigung für Wertminderungen jeder Art und eine Miete zu bezahlen. Die Entschädigung für das erste angebrochene Jahr des Besitzes des Käufers beträgt 30% des Verkaufspreises und weitere 15% für jedes weitere angebrochene Jahr. Die Miete beträgt zusätzlich 1½% des Verkaufspreises pro angebrochenen Monat auf die Dauer des Besitzes des Käufers gerechnet. Hinzu werden die Kosten für Montage, Demontage, Hin- und Rückfahrt, Camionnage, Versicherung und eventuelle weitere Spesen in Rechnung gestellt. Bei Einzelanfertigungen gilt Ziffer 2.8, Absatz 1.

2.10 Der Käufer anerkennt ausdrücklich die Angemessenheit dieser Berechnungsgrundsätze (Ziffer 2.8, 2.9), wobei Entschädigungen für nachweisbar höhere Abnutzung und Beschädigung vorbehalten bleiben. Bereits geleistete Zahlungen an den Verkäufer werden angerechnet.

3. Lieferfrist

3.1 Ist das Auslieferungsdatum nicht vertraglich festgelegt, so beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehend erwähnten Zeitpunkte:

- Datum des Vertragsabschlusses
- Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten
- Datum, an dem der Verkäufer eine vertraglich zu leistende Anzahlung, die bei Bestellung oder bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig ist, erhält.

3.2 Verzögert sich die Lieferung aus einem unter Ziffer 6.1 aufgeführten Entlastungsgrund entweder beim Käufer, Verkäufer oder Lieferwerk, so wird die Lieferfrist für die Dauer der dadurch verursachten Verzögerung verlängert und jede Ersatzpflicht des Verkäufers für die direkten oder indirekten Schäden des Käufers ist wegbedungen. Eine Verzögerung in der Lieferung (ohne Rücksicht auf die Ursache) berechtigt den Käufer nicht zum Vertragsrücktritt.

3.3 Die Gefahr geht im Werk ab Datum der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Abmachungen. Auf Wunsch des Käufers schliesst der Verkäufer eine übliche Transportversicherung auf Kosten des Käufers ab; weitergehende Versicherungen sind Sache des Käufers.

3.4 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht im vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er trotzdem die von Lieferdaten abhängigen Zahlungen zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Verkäufer hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Käufers, nach Sicherstellung einer Mindestlagergebühr von 3 Monaten, zu sorgen.

3.5 Nimmt der Käufer die Lieferung trotz schriftlicher Mahnung innert angemessener Frist nicht ab, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz gemäss Ziffer 2.8 und 2.9 zu fordern.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Der Käufer anerkennt, dass bis zur gänzlichen Bezahlung der Verkäufer Eigentümer des Kaufsobjektes ist. Der Verkäufer kann den Eigentumsvorbehalt ohne Mitwirken des Käufers beim zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen; der Käufer gibt mit seiner für den Vertragsabschluss massgebenden Unterschrift sein Einverständnis im Sinne von Art. 4 der Verordnung des Bundesgerichtes betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte.

4.2 Im Falle eines Domizilwechsels des Käufers ist dieser verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.3 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand mit aller Sorgfalt bestimmungsgemäss zu behandeln, den üblichen Unterhalt und die vom Hersteller festgelegte Wartung vorzunehmen.

4.4 Der Käufer ist verpflichtet, vor Inbesitznahme des Kaufgegenstandes das Kaufsobjekt bei einer schweizerischen, anerkannten Versicherungsgesellschaft, bis zur gänzlichen Bezahlung, angemessen gegen Feuer, Elementarschäden, Maschinenbruch usw. zu versichern.

5. Garantie

5.1 Das einwandfreie Funktionieren des Kaufobjektes wird vom Verkäufer während einer Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab Inbetriebnahme, garantiert. Voraussetzung dafür ist die fachgerechte, sorgfältige Bedienung des Kaufobjektes durch den Anwender.

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Garantiemängeln für deren Behebung der Verkäufer bemüht bleibt, vom Vertrag zurückzutreten.

Für Occasionsmaschinen wird keine Garantie gewährt. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Abmachungen. Der Anspruch besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat und dass ein allfälliger Mangel sofort nach dessen Entdeckung schriftlich gerügt wird, und dem Verkäufer jede Möglichkeit gegeben wird, den Mangel festzustellen und zu beseitigen.

5.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Garantiefrist um die Dauer der Verzögerung, so dass der Käufer in den vollen Genuss der Garantiedauer kommt.

5.3 Sollten Abnahmeprüfungen im Lieferwerk oder am Aufstellungsort stattfinden, so sind die hierfür geltenden Bedingungen von den Parteien schriftlich zu vereinbaren. Ohne andere Abrede ist für die Abnahmeprüfung die im Herstellerland bestehende, allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges massgebend.

5.4 Die Garantiefrist gilt für eine tägliche Betriebszeit von 8 Stunden. Wird diese überschritten, so verkürzt sich die Garantiefrist proportional zur Überschreitung, jedoch höchstens auf 3 Monate.

- 5.5 Der Verkäufer hat nach erfolgter Rüge den Mangel so schnell wie möglich auf seine Kosten zu beheben. Auf dessen Verlangen stellt der Käufer allenfalls benötigte Hilfe kostenlos zur Verfügung. Sofern nicht der Mangel die Reparatur am Aufstellungsort bedingt, hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhaften Teile zur Reparatur oder Ersatzleistungen zuzusenden. Die Garantiepflicht des Verkäufers gilt dann als erfüllt, wenn er dem Käufer den ordnungsgemäss reparierten Teil zurücksendet oder einen Ersatzteil liefert. Der ersetzte (mangelhafte) Teil steht im Eigentum des Verkäufers. Auf ein Garantie-Ersatzteil wird wiederum eine Garantie von 12 Monaten geleistet, ohne dass die Gewährleistung in bezug auf das ganze Kaufsobjekt verlängert wird.
- 5.6 Der Käufer übernimmt auf seine Kosten und Gefahr den Transport der mangelhaften Teile, sowie der reparierten Teile oder Ersatzteile zwischen dem Aufstellungsort und dem Werk des Herstellers. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Abmachungen.
- 5.7 Die Garantiepflicht des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf den vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.
- 5.8 Die Garantie entfällt für Mängel, die ihre Ursache haben in schlechter Instandhaltung, schlechter Aufstellung durch den Käufer, Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, schlecht ausgeführte Reparaturen durch den Käufer, normale Abnutzung, nicht fachgerechten Gebrauch, Einwirkung Dritter, Beeinflussung durch periphere Bedingungen bei der Aufstellung und im Betrieb (wie z.B. Fundamente, Temperatureinflüsse, Schwingungen, Spannungsschwankungen u.a.m.), Nichtbeachtung von Betriebsvorschriften.
- 5.9 Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, sind die damit verbundenen Kosten vom Käufer zu tragen.
- 5.10 Alle Leistungen, die weder im Kaufvertrag ausdrücklich zugesichert sind, noch aus Gewährleistung erbracht werden, werden berechnet, so insbesondere:
- Programmierschulungen und Bedienungseinweisungen;
 - Programm-Maximierung und Stückzeitberechnungen für neue Werkstücke (Zeitstudien);
 - Telefonische Beratungen und/oder Hilfestellungen ausserhalb der Garantieleistungen;
 - Aufwand für Anbau und Inbetriebnahme von Peripheriegeräten und Zusatzaggregaten.
- 5.11 Der Inhalt der Garantieleistung ist in Ziffer 5.5 abschliessend aufgeführt und es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die

nicht Vertragsgegenstand sind, für Forderungen Dritter, Unkosten irgendwelcher Art oder für Gewinnentgang. Jegliche Art von Ansprüchen seitens des Käufers oder Dritter an den Verkäufer über die Behebung aller am Kaufobjekt der Garantiezeit auftretenden, vom Hersteller nachweisbar verschuldeten Mängeln hinaus sind ausgeschlossen.

- 5.12 Ausdrücklich vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PrHG).

6. Entlastungsgründe

- 6.1 Folgende Ereignisse gelten als Entlastungsgründe beim Verkäufer, Käufer oder dem Lieferwerk des Verkäufers, falls diese nach Abschluss des Vertrages eintreten und der Vertragserfüllung im Wege stehen: Alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, die als Fälle höherer Gewalt zu qualifizieren sind, wie z.B. Krieg, Arbeitskonflikte, Aufstand, Brand, behördliche Beschlagnahmung, Embargo.
- 6.2 Die Partei, die sich auf einen Entlastungsgrund beruft, hat die andere Partei sofort schriftlich von dessen Eintreten und Wegfall in Kenntnis zu setzen.
- 6.3 Machen die Entlastungsgründe die Vertragserfüllung innerhalb angemessener Frist unmöglich, so hat jede Partei das Recht, durch einfache, schriftliche Mitteilung den Vertrag aufzulösen. In diesem Falle werden sich die Parteien über die Verteilung der für seine Ausführung bereits entstandenen Kosten im Wege gütlichen Einvernehmens verständigen. Als Kosten im Sinne dieser Ziffer sind nur die angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen (nicht entgangener Gewinn) zu verstehen. Jede Partei hat dafür zu sorgen, dass ihre Aufwendungen in möglichst engen Grenzen bleiben; soweit jedoch eine Lieferung an den Käufer erfolgt ist, gilt als Aufwendung des Verkäufers der Teil des Vertragspreises, der dieser Lieferung entspricht.
- 6.4 Eine Vertragsauflösung, gleichgültig aus welchem Grunde sie erfolgt, bewirkt nicht den Verlust der Rechte der Parteien, die während der Vertragsdauer bis zur Vertragsauflösung entstanden sind.

7. Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

- 7.1 Für die richterliche Beurteilung von Vertragsstreitigkeiten ist das schweizerische Recht anzuwenden.
- 7.2 Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz des Verkäufers.